

Erläuterungen zum Satzungsteil „Berufungsverfahren“

(online 31.07.2017)

Teil 1: Berufungsverfahren gemäß § 98 UG

zu § 1 Einleitung eines Berufungsverfahrens

Anträge betreffend Einleitung eines Berufungsverfahrens enthalten folgende Punkte:

- a) Entwurf eines Ausschreibungstextes
- b) Strategische Einordnung der Professur in Forschung und Lehre
- c) von der Fakultät zur Verfügung gestellte Ressourcen (Personal, Raum)
- d) Vorschläge für den Sondierungsausschuss

Information über die Einleitung des Berufungsverfahrens

Die Information über die Einleitung des Berufungsverfahrens an den Senat schließt den Entwurf des Ausschreibungstextes ein.

Der Sondierungsausschuss

Der Sondierungsausschuss erfüllt im Rahmen des Berufungsverfahrens folgende Aufgaben:

- (a) eine Bestätigung/Verneinung der Aktualität und der Zukunftsfähigkeit des Ausschreibungsgebietes
- (b) Erstellen einer Liste von interessanten Persönlichkeiten
- (c) eine Bestätigung des Ausschreibungstextes oder ggf. Hinweise zu Korrektur/Präzision

Der Sondierungsausschuss kann international besetzt sein. Des Weiteren wird angestrebt, mindestens ein weibliches Mitglied in den Sondierungsausschuss zu nominieren. Ist dies nicht möglich, kann trotzdem ein arbeitsfähiger Sondierungsausschuss konstituiert werden.

Der Sondierungsausschuss legt dem_der Rektor_in am Ende seiner Tätigkeit einen Abschlussbericht vor, aus dem nicht nur eine Übersicht über mögliche Kandidat_innen sondern auch die dieser Liste zugrunde liegenden Quellen ersichtlich sind. Der_die Rektor_in informiert den AKG über das Ergebnis.

zu § 2 Ausschreibung

Ausschreibungstext

Die Ausschreibung erfolgt unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vorlagen. (Anmerkung: Die Vorlagen werden im Herbst 2017 im internen Bereich der TU-Homepage zur Verfügung gestellt werden, die entsprechende URL wird nach Veröffentlichung an dieser Stelle ergänzt.) Davon abweichende Anträge werden nicht behandelt.

Mindesterfordernisse

Das Mindestefordernis „abgeschlossenes Doktorats- oder PhD-Studium“ soll sicherstellen, dass der_die zu Berufende zumindest über die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit verfügt. Lässt sich aus dem Anforderungsprofil eine davon abweichende Vorgangsweise ableiten, so ist dies bereits bei der Verfassung des Ausschreibungstextes entsprechend zu begründen.

zu § 3 Gutachter_innen

Aufgrund der unterschiedlichen Situation in den Fächern beschränkt sich Teil 1 § 3 Abs. 1 auf „mindestens zwei ... Gutachter_innen“. Für einen möglichst reibungslosen Ablauf des Verfahrens ist die Nominierung von mindestens drei Gutachter_innen, davon zwei externe empfehlenswert. Darüber hinaus ist bei der Nominierung der Gutachter_innen darauf zu achten, dass für den Fall der Befangenheit entsprechende Ersatzgutachter_innen bereits zu Beginn des Verfahrens nominiert werden.

Die Bestellung der Gutachter_innen erfolgt unter Berücksichtigung des Satzungsteils „Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten“, soweit dies zum Beststellungszeitpunkt möglich ist. Die Gutachter_innen sind von dem_der Vorsitzenden der Berufungskommission mit der Beauftragung über die Befangenheitsregelungen der TUW zu informieren und sie müssen die Kenntnisnahme quittieren. Ein entsprechendes Formular wird zur Verfügung gestellt. (Anmerkung: Das Formular wird im Herbst 2017 im internen Bereich der TU-Homepage zur Verfügung gestellt werden, die entsprechende URL wird nach Veröffentlichung an dieser Stelle ergänzt.)

§ 4 Berufungskommission

Bei der Besetzung der Berufungskommission ist das Gleichstellungsgebot zu berücksichtigen. Die entsprechenden Regelungen des AKG zur Erfüllung der diesbezüglichen gesetzlichen Voraussetzungen sind anzuwenden.

Bei der Entsendung von Mitgliedern in die Berufungskommission ist von allen Personengruppen auf eine hinreichende Anzahl an Nominierungen von Ersatzmitgliedern zu achten. Dabei gelten folgende Mindestanzahlen:

- Personengruppe der Universitätsprofessor_innen: zwei Ersatzmitglieder
- Personengruppe der Universitätsdozent_innen und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb: ein Ersatzmitglied
- Personengruppe der Studierenden: ein Ersatzmitglied

Die Entsendung der Studierendenvertreter_innen erfolgt auf der Basis des Leitfadens zur Entsendung von Kommissionsmitgliedern der HTU.

§ 5 Verfahren der Berufungskommission

Im Ausschreibungstext ist das Beschäftigungsausmaß festzulegen.

Der Ausschreibungstext muss eine klare Aussage zur Bewerbungsfrist enthalten. Kommt es zu geringfügigen Überschreitungen (max. 3 Arbeitstage) kann die Berufungskommission entscheiden, die entsprechende(n) Bewerbung(en) in das Berufungsverfahren einzubeziehen. Diese Entscheidung ist zu begründen.

Die Genderkompetenz in den Berufungsverfahren soll erhöht werden. Mit dem Pilotprojekt „Soziale Kompetenz Berufungsverfahren“ wurde u.a. auch dieser Aspekt adressiert. Es ist geplant, allen Berufungskommissionen ab WS 2017 ein entsprechendes Angebot zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus werden im Rahmen des Weiterbildungsprogrammes der TU Wien spezifische Kurse erarbeitet.

§ 7 Berufungsvorträge und Interviews

Der Berufungsvortrag umfasst zwei Teile, eine „Lehrprobe“ im Umfang von 20-30 min und einen wissenschaftlichen Vortrag im Umfang von maximal 45 min. Die Studierendenvertreter_innen erarbeiten einen Vorschlag für das Thema der „Lehrprobe“. Der Berufungsvortrag ist für die TU-interne Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Es wird empfohlen, die Berufungsvorträge im Rahmen von fachspezifischen Kolloquien abzuhalten, um dem Gesetzeserfordernis der Präsentation in „angemessenem Rahmen“ genüge zu tun und gleichzeitig die Persönlichkeitsrechte der Bewerber_innen im Verfahren zu schützen.

Im nicht öffentlichen Interview werden Forschungs- und Lehrkonzept mit dem_der Kandidat_in und der zur Umsetzung erforderliche Ressourcenbedarf diskutiert.

§ 8 Erstellung des Besetzungsvorschlages

Gemäß § 98 Abs. 7 erstellt die Berufungskommission „... einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei ...“ am besten geeigneten Kandidat_innen zu enthalten hat. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidat_innen ist besonders zu begründen. Ein Vorschlag mit mehr als drei Kandidat_innen oder nur einem_Kandidaten_einer Kandidatin ist nicht zulässig.

Mit der Übermittlung des Besetzungsvorschlages und aller Unterlagen an den_die Dekan_in ist die Arbeit der Berufungskommission beendet und der Auswahl- und Verhandlungsprozess startet. Im Laufe dieses Prozesses kann es durch verschiedene Gründe (z.B. erfolgloses Abarbeiten des Besetzungsvorschlages, Abbruch des Verfahrens aufgrund strategischer Umorientierung in der Fakultät, sehr heterogener Besetzungsvorschlag) zu einer erfolglosen Beendigung des Verfahrens kommen. In einem solchen Fall beginnt der Diskussionsprozess um die Besetzung der Stelle von vorn. Je nach Ursache des Scheiterns erfolgt direkt oder zeitverzögert eine neue Ausschreibung nach § 98 UG oder eine Überbrückung in Form einer befristeten Professur (§ 99 Abs. 1) oder einer Laufbahnstelle. Die Widmung im Entwicklungsplan als Voraussetzung für eine erneute Ausschreibung bleibt auch bei der Implementierung von Übergangslösungen unberührt, sodass eine erneute Ausschreibung nach § 98 UG jederzeit erfolgen kann.

Teil 2: Berufungsverfahren gemäß § 99 Abs. 4 UG

zu § 16 Einleitung eines Berufungsverfahrens

Anträge betreffend Einleitung eines Berufungsverfahrens enthalten folgende Punkte:

- e) Entwurf eines Ausschreibungstextes
- f) Strategische Einordnung der Professur in Forschung und Lehre
- g) von der Fakultät zur Verfügung gestellte Ressourcen (Personal, Raum)

Information über die Einleitung des Berufungsverfahrens

Die Information über die Einleitung des Berufungsverfahrens an den Senat schließt den Ausschreibungstext ein.

zu § 17 Ausschreibung

Ausschreibungstext

Die Ausschreibung erfolgt unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Vorlagen. (Anmerkung: Die Vorlagen werden im Herbst 2017 im internen Bereich der TU-Homepage zur Verfügung gestellt werden, die entsprechende URL wird nach Veröffentlichung an dieser Stelle ergänzt.) Davon abweichende Anträge werden nicht behandelt.

Mindesterfordernisse

Das Mindestefordernis „abgeschlossenes Doktorats- oder PhD-Studium“ soll sicherstellen, dass der_die zu Berufende zumindest über die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit verfügt. Lässt sich aus dem Anforderungsprofil eine davon abweichende Vorgangsweise ableiten, so ist dies bereits bei der Verfassung des Ausschreibungstextes entsprechend zu begründen.

Ausschreibung im Mitteilungsblatt

§ 18 Berufungskommission

Bei der Besetzung der Berufungskommission ist das Gleichstellungsgebot zu berücksichtigen. Die entsprechenden Regelungen des AKG zur Erfüllung der diesbezüglichen gesetzlichen Voraussetzungen sind anzuwenden.

Bei der Entsendung von Mitgliedern in die Berufungskommission ist von allen Personengruppen auf eine hinreichende Anzahl an Nominierungen von Ersatzmitgliedern zu achten. Dabei gelten folgende Mindestanzahlen:

- Personengruppe der Universitätsprofessor_innen: zwei Ersatzmitglieder
- Personengruppe der Universitätsdozent_innen und wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter_innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb: ein Ersatzmitglied
- Personengruppe der Studierenden: ein Ersatzmitglied

Die Entsendung der Studierendenvertreter_innen erfolgt auf der Basis des Leitfadens zur Entsendung von Kommissionsmitgliedern der HTU.

zu § 20 Gutachter_innen

Aufgrund der unterschiedlichen Situation in den Fächern beschränkt sich Teil 2 § 21 auf „mindestens zwei ... Gutachter_innen“. Für einen möglichst reibungslosen Ablauf des Verfahrens ist die Nominierung von mindestens drei Gutachter_innen, davon zwei externe empfehlenswert. Darüber hinaus ist bei der Nominierung der Gutachter_innen darauf zu achten, dass für den Fall der Befangenheit entsprechende Ersatzgutachter_innen bereits zu Beginn des Verfahrens nominiert werden.

Die Bestellung der Gutachter_innen erfolgt unter Berücksichtigung des Satzungsteils „Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten“, soweit dies zum Bestellungszeitpunkt möglich ist. Die Gutachter_innen sind von dem_der Rektorin mit der Beauftragung über die Befangenheitsregelungen der TUW zu informieren und sie müssen die Kenntnisnahme quittieren. Ein entsprechendes Formular wird zur Verfügung gestellt. (Anmerkung: Das

Formular wird im Herbst 2017 im internen Bereich der TU-Homepage zur Verfügung gestellt werden, die entsprechende URL wird nach Veröffentlichung an dieser Stelle ergänzt.)

§ 22 Erstellung des Besetzungsvorschlages

Auf der Basis der eingelangten Gutachten erstellt die Berufungskommission einen begründeten Besetzungsvorschlag, der auch aus nur einem_einer Kandidat_in bestehen kann.

Mit der Übermittlung des Besetzungsvorschlages und aller Unterlagen an den_die Dekan_in ist die Arbeit der Berufungskommission beendet und der Auswahl- und Verhandlungsprozess startet. Im Laufe dieses Prozesses kann es durch verschiedene Gründe zu einer erfolglosen Beendigung des Verfahrens kommen. In einem solchen Fall beginnt der Diskussionsprozess um die Besetzung der Stelle von vorn. Die Widmung im Entwicklungsplan als Voraussetzung für eine erneute Ausschreibung bleibt jedoch, sodass eine erneute Ausschreibung nach § 99 Abs. 4 UG jederzeit erfolgen kann.

§ 23 Besetzungsentscheidung

Das UG fordert bei Verfahren gemäß § 99 Abs. 4 eine Stellungnahme der Universitätsprofessor_innen des fachlichen Bereichs sowie des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vor der Entscheidung durch den_die Rektor_in. Dies wird durch die Einholung einer Stellungnahme der Personengruppe der Professor_innen des entsprechenden Institutes und des AKG erfolgen.

§ 24 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen/Schiedskommission

Der im § 98-Verfahren festgelegte Schritt „Die Auswahlentscheidung des_der Rektor_in ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor Aufnahme der Berufungsverhandlungen bekannt zu geben.“ entfällt aufgrund der Notwendigkeiten gemäß § 23.